

Amtsgericht München

197760

Az.: 158 C 21362/15



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter
Verhandlung vom 27.01.2016 folgendes

auf Grund der mündlichen

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

4. Der Streitwert wird auf 2.620,62 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin verfolgt mit ihrer Klage Schmerzensgeld- und Schadensersatzansprüche aus der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht.

Die Beklagte betreibt deutschlandweit Supermärkte, unter anderem auch in der ...straße in ...München. Dorthin begab sich die Klägerin am 31.05.2014 gegen 11.30 Uhr, um Einkäufe zu erledigen. Im Bereich der Obst- und Gemüsetheke der Filiale waren zum streitgegenständlichen Zeitpunkt Rotweinflaschen als Aktion gesondert beworben und vor einer Säule aufgeschichtet. Als die Klägerin diesen Bereich passieren wollte, rutschte sie aus und kam zu Fall.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe die betreffende Unfallstelle zuvor nur unzureichend von den Überresten einer zerborstenen Rotweinflasche gereinigt; sie sei auf noch vorhandenem Putzwasser ausgerutscht. Durch den Fall habe sie diverse Verletzungen, unter anderem eine Sprunggelenksdistorsion links sowie eine Rippenbogenprellung rechts erlitten, die zu erheblichen Schmerzen geführt hätten.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte habe damit die ihr obliegende Verkehrssicherungspflicht verletzt. Zumindest sei die Beklagte verpflichtet gewesen, im Bereich der streitgegenständlichen Gemüsetheke ein Warnschild vorzuhalten, welches von Mitarbeitern der Beklagten jederzeit schnell zur Absicherung der Unfallstelle hätte verwendet werden können.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 2.500,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 14.02.2015 zu bezahlen. Ein darüber hinaus zuzusprechendes Schmerzensgeld wird in das Ermessen des Gerichts gestellt.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere 455,37 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte behauptet, der Zeuge .. habe die Unfallstelle sofort nach Meldung durch einen Kunden von den Glasscherben gereinigt; er habe sich sodann umgehend in das Lager begeben, um eine Putzmaschine zu holen und mit dieser den noch vorhandenen Rotwein zu beseitigen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die uneidliche Vernehmung des Zeugen ... sowie die Klägerin informatorisch gemäß § 141 ZPO angehört. Hinsichtlich des Beweisbeschlusses und des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 27.01.2016, Bl. 36/38 d.A., hinsichtlich der Einzelheiten der Anhörung der Klägerin auf die Sitzungsniederschrift vom 16.12.2015, Bl. 34/35 d.A. verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig.

Insbesondere ist das angerufene Gericht gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig.

Die Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht kein Anspruch aus §§ 823 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 1, 241 Abs. 2, 253 Abs. 1 BGB auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes zu.

Ein solcher Anspruch setzt die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht durch die Beklagte voraus.

Der Beklagten oblagen insofern alle zumutbaren und erforderlichen Maßnahmen, um Gefahren von Kunden und so auch der Klägerin abzuwenden, die sich in ihren öffentlichen Verkaufsräumen bewegen. Absolute Sicherheit ist indessen nicht geschuldet (*Sprau*, in Palandt (Hrsg.): BGB, 75. A. 2016, § 823 Rn. 51).

Eine Verkehrssicherungspflicht hat die Beklagte bei Anwendung dieser Maßstäbe indessen nicht verletzt. Die Klägerin kam nach Überzeugung des Gerichts insbesondere nicht auf einer durch eine unzureichende Reinigung noch vorhandenen Putzlache ins Rutschen. Die Beklagte hat nach Auffassung des Gerichts alles ihr Zumutbare und Notwendige getan, um Schaden von der Klägerin und anderen Kunden abzuwenden.

Die Vernehmung des Zeugen ... hat hier zu Überzeugung des Gerichts ergeben, dass die streitgegenständliche Unfallstelle umgehend von einem Mitarbeiter der Beklagten - dem Zeugen ... -

von den vorhandenen Scherben gereinigt wurde und sich der Zeuge ... sodann in das Lager begab, um eine Putzmaschine zu holen, mit deren Hilfe er den restlichen Rotwein beseitigen wollte. Es ist für das Gericht nicht ersichtlich, welche Maßnahmen noch veranlasst gewesen wären, um Schaden von der Klägerin abzuwenden.

Die Aussage des Zeugen... ist in sich lückenlos und widerspruchsfrei. Die Bekundungen des Zeugen ,... sind glaubhaft. Ein besonderes Interesse des Zeuge, der mittlerweile nicht mehr bei der Beklagten angestellt ist, sich im Interesse der Beklagten der Wahrheit zuwider zu äußern, besteht nach Dafürhalten des Gerichts nicht. Auch die teils abweichende Darstellung des Sachverhalts durch die Klägerin anlässlich ihrer informatorischen Anhörung rechtfertigt keine ernsthaften Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Aussage.

Die Klägerin hat im Rahmen der informatorischen Anhörung zwar angegeben, der Zeuge ... habe ihr gegenüber auf Nachfrage bestätigt, dass es sich bei der Flüssigkeit am Boden um Wasser gehandelt habe, während der Zeuge ... bei seiner Vernehmung bekundete, es habe sich um Rotwein gehandelt. Ernsthafte Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussage des Zeugen ... folgen hieraus indessen nicht. Die Klägerin hat sich im Rahmen der informatorischen Anhörung selbst dahingehend eingelassen, dass sie beobachtet habe, wie ihr ein Mitarbeiter der Beklagten vor dem Sturz mit einer Putzmaschine entgegenkam. Dies deckt sich insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Abfolge mit der Aussage des Zeugen..., der insofern bekundete, er habe - gerade vom Lager kommend - die Putzmaschine im Bereich des späteren Unfalls abgestellt, als er durch einen Schrei der Klägerin auf deren Sturz aufmerksam wurde. Auch bestätigte die Klägerin die Aussage des Zeugen ... dahingehend, dass sich keine Scherben mehr am Unfallort befanden. All dies spricht dafür, dass der Zeuge ... sich nach einer provisorischen Reinigung der Unfallstelle umgehend ins Lager begab, um Putzgerät zur Aufnahme der noch am Boden befindlichen Flüssigkeit zu holen.

Die Klägerin hat ferner bekundet, der betreffende Mitarbeiter der ihr mit der Putzmaschine vor dem Sturz entgegenkam, sei auf der Putzmaschine gefahren, was der Zeuge ... auf Vorhalt des Prozessbevollmächtigten der Klägerin verneinte, da man die betreffende Maschine nur Schieben könne. Auch dieser Widerspruch zwischen den Einlassungen der Klägerin während der informatorischen Anhörung und der Aussage des Zeugen ... machen dessen Aussage nicht unglaubhaft. Die Klägerin hat nach eigenem Bekunden nach dem Sturz kurz das Bewusstsein verloren; es ist daher naheliegend, dass sie sich deshalb und aufgrund des mit dem Vorfall verbundenen Schocks nicht mehr an alle Einzelheiten zutreffend zu erinnern vermochte, während nach Auffassung des Gerichts davon auszugehen ist, dass dem Zeugen... die bei seiner Arbeit einzusetzen-

de Gerätschaft vertraut ist.

Soweit die Klägerin überdies der Ansicht ist, die Beklagte sei verpflichtet gewesen, in der Nähe der Unfallstelle ein Warnschild vorzuhalten, um in Fällen wie dem streitgegenständlichen eine schnelle Absicherung der Stelle zu ermöglichen, kann dem gerichtlicherseits nicht beigetreten werden. Die Beklagte schuldet lediglich erforderliche und zumutbare Maßnahmen, um Gefahren von den sich in ihren Verkaufsräumen befindlichen Personen abzuwenden, nicht jedoch absolute Sicherheit. Die Beklagte war nicht verpflichtet, in sämtlichen Bereichen ihrer öffentlichen Verkaufsflächen Warnschilder vorzuhalten, um für sämtliche erdenklichen Schadensfälle vorzusorgen. Denn Nämliches hieße die dem Verkehrssicherungspflichtigen obliegenden Pflichten zu überspannen und ihn über das wirtschaftlich zumutbare Maß hinaus zu belasten.

Bei der Bestimmung des Maßes der für den Verkehrssicherungspflichtigen zumutbaren Vorkehrungen ist insofern insbesondere auf die Wahrscheinlichkeit und die Schwere eines möglichen Schadenseintritts Acht zu nehmen. Daraus folgt, dass bestimmte Vorkehrungen zur Sicherheit der sich auf den Verkaufsflächen der Beklagten bewegenden Personen im genannten Sinne über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus dann geschuldet sein können, wenn dies aufgrund der Umstände, insbesondere der naheliegenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts, angezeigt ist. Derlei Umstände hat die Klägerin hier jedoch nicht vorgetragen.

Aus nämlichem Grund scheidet ein Anspruch aus §§ 823 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 1, 241 Abs. 2 BGB auf Ersatz der Kosten einer Heilbehandlung aus.

Nebenforderungen kommen mangels Hauptforderung nicht in Betracht.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Richter

gez.